

Wahlbekanntmachung

zu den allgemeinen Kommunalwahlen

1. Am 13. September 2020 finden die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Legden sowie die Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Borken) statt. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **10** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre **Wahlbenachrichtigung** vorlegen und haben einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Der Wähler hat für die Bürgermeister-, die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**. Auf den Stimmzetteln kann jeweils nur 1 Bewerber gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: *gelbe* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: *hellgrüne* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: *hellrote* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: *weiße* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen**

(den Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

48739 Legden, 18. August 2020

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister
In Vertretung



Göckemeyer